

VII. Wahlen

Vorbemerkung

Der **Deutsche Bundestag** wird alle 4 Jahre neu gewählt (Wahlperiode). Bisher war **wahlberechtigt**, wer das 21., **wählbar**, wer das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Dies gilt mit Ausnahmen auch für die Wahlen zu den Landtagen, die in Hamburg und Bremen Bürgerschaft, in Berlin (West) Abgeordnetenhaus genannt werden. Näheres, u. a. die Nachfolge von verstorbenen Abgeordneten oder von Abgeordneten, die ihr Mandat niedergelegt haben, regeln Bundes- bzw. Landesgesetze.

Ab der nächsten Bundestagswahl ist wahlberechtigt, wer das 18., wählbar, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlbeteiligung: Anteil der Wähler mit gültigen und ungültigen Stimmen an den Wahlberechtigten.

Wahl des Bundestags: Seit 1953 hat jeder Wähler 2 Stimmen; mit seiner Erststimme wählt er nach den Grundsätzen der (relativen) Mehrheitswahl einen Kandidaten im Wahlkreis, seine Zweitstimme gibt er der Landesliste einer Partei.

Im 1. Bundeswahlgesetz, das mindestens 400 Abgeordnete vorsah, war den Landesregierungen aufgegeben, die den Ländern nach den Einwohnerzahlen zugeteilten Sitze im ungefähren Verhältnis von 60 : 40 auf Wahlkreis- und Landeslisten-Sitze zu verteilen. Zur Erhöhung der Zahl der Abgeordneten im 2. Bundestag auf mindestens 484 wurde nur das Zahlenverhältnis der in Wahlkreisen und aus Landeslisten zu Wählenden geändert. Die eine Hälfte der Abgeordneten wird seitdem in Wahlkreisen, die andere aus Landeslisten gewählt. Die Bevölkerung des Saarlandes wählte nach der Rückgliederung erstmalig 1957 mit. Das Saarland wurde in 5 Wahlkreise eingeteilt, wodurch sich die gesetzliche Mindestzahl der Abgeordneten auf 494 erhöhte. Für die Bundestagswahl 1965 ist das Wahlgebiet (Bundesgebiet ohne Berlin) in 248 Wahlkreise eingeteilt worden; 1969 wurde die Wahlkreiseinteilung mit geringen Grenzänderungen beibehalten. Die gesetzliche Zahl der Abgeordneten betrug 496. Zu den unmittelbar gewählten Abgeordneten traten 1949 19 und seit 1953 22 Abgeordnete aus dem Lande Berlin, die durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt werden.

Durch das Bundeswahlgesetz wird die Verbindung von Landeslisten gleicher Parteien für zulässig erklärt, wovon seither immer alle in die Sitzverteilung gekommenen Parteien Gebrauch machten. Für die **Sitzverteilung** sind dadurch zunächst die Mandate zu berechnen, die einer Partei auf Grund der Stimmen zustehen, die für sie im gesamten Wahlgebiet abgegeben wurden. In einem 2. Auszählungsverfahren werden die Mandate sodann nach Maßgabe der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen auf die Länder weiter verteilt. Von der so ermittelten Abgeordnetenzahl einer Partei wird die Zahl der von ihr im Lande errungenen Wahlkreissitze abgerechnet. Ist die Zahl der gewonnenen Wahlkreissitze größer, verbleiben sie der betreffenden Partei. In einem solchen Fall erhöht sich die gesetzlich festgelegte Mindestzahl der Sitze im Bundestag um die Unterschiedszahl (Überhangmandate). 1965 und 1969 gab es solche Mandate, die bei allen früheren Bundestagswahlen vorkamen, nicht mehr. Durch die sogenannte »Sperrklausel« sind bei der Wahl zum Bundestag für eine Partei mindestens 5% der im Bundesgebiet abgegebenen Stimmen oder mindestens 3 Wahlkreissiege erforderlich, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Seit 1953 sind nach den wahlgesetzlichen Bestimmungen (Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956, § 52 Abs. 2) in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern jeweils zu bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter besonderer Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Auswahl der Wahlbezirke erfolgt nach einem Stichprobenplan und ist repräsentativ für die Länder und hierdurch auch gleichzeitig für das Wahlgebiet als Ganzes. Die **repräsentative Bundeswahlstatistik** dient der Analyse der Wahlergebnisse unter wahlpolitischen und soziologischen Gesichtspunkten.

Bei der Bundestagswahl 1969 wurden die Sondererhebungen in 1322 Wahlbezirken durchgeführt. Für die Feststellungen über die Wahlbeteiligung wurden die Wählerverzeichnisse herangezogen, für die Feststellungen über die Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck für Männer und Frauen nach jeweils vier Altersgruppen benutzt. Die Personen, die einer bestimmten Partei ihre Stimme gegeben haben, wurden dadurch nicht dem Namen nach bekannt. Der weiteren Sicherung des Wahlheimnisses dient unter anderem die Bestimmung, daß die Ergebnisse der Zusatzerhebungen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden dürfen (Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 i. d. F. vom 8. April 1965, § 84 Abs. 2). Bundesergebnisse dieser Statistik lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor.

Die Stimmzahl der Länder im **Bundesrat** ist nach der Einwohnerzahl gestaffelt. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden. Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mit.

Bundesgesetze können von der Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages und vom Bundesrat eingebracht werden. Nach gesetzlicher Ermächtigung können durch den Bund und die Länder auch **Rechtsverordnungen** erlassen werden. Vorlagen für die Beratungen im Plenum des Bundestages werden von besonderen Ausschüssen vorbereitet.

Im Plenum werden Bundesgesetze und andere wichtige Vorlagen in drei, alle übrigen in einer Beratung erledigt. Auch die weitere in Tabelle 6 ausgewiesene Tätigkeit des Bundestages und des Bundesrates ist aus ihren Geschäftsordnungen zu verstehen.

Große Anfragen müssen von 30 Abgeordneten, kleine Anfragen von einer Abgeordnetenzahl unterstützt sein, die einer Fraktionsstärke entspricht (15). Unter **Fraktion** ist der Zusammenschluß der Mitglieder des Bundestages gleicher Parteien zu verstehen. Die **Petition** (Bitten und Beschwerden) an den Bundestag steht als **Grundrecht** jedem zu.